

ERLÄUTERUNG

zu den

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANKEN 2009

Artikel 1

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken beinhalten die Regeln für den Verkehr zwischen dem Kunden und der Bank. Dieser Verkehr vollzieht sich im Rahmen der Beziehung, die der Kunde und die Bank eingegangen sind.

Eine derartige Beziehung kann einen einzigen Vertrag, wie zum Beispiel ein Girokonto, umfassen. Sie kann aber auch mehrere Elemente umfassen, wie die Miete eines Schließfachs, ein Depositum oder ein Effektendepot. Diese Elemente werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken insgesamt mit dem Begriff „Beziehung“ bezeichnet.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stellen keine erschöpfende Regelung aller Elemente dar, aus denen eine Beziehung bestehen kann. Für jedes einzelne Element gelten in der Praxis noch andere Bedingungen. Für ein Sparkonto können beispielsweise gesonderte Bedingungen gelten, die sich ihrerseits je nach Art des vom Kunden gewählten Sparkontos wieder unterscheiden können. So werden auch mehrere Wohnungsfinanzierungsarten mit jeweils eigenen speziellen Bedingungen angeboten. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken enthalten die Grundregeln, die weltweit für die Beziehung zwischen der Bank und ihren Kunden gelten. Entscheidet sich eine ausländische Zweigstelle der Bank für die Anwendung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen, beispielsweise weil diese besser auf die vor Ort geltenden Gesetze abgestimmt sind, so genießen diese zuletzt genannten Geschäftsbedingungen jedoch Vorrang.

Zu den meisten Dienstleistungen sind bei der Bank Infohefte und -blätter mit detaillierteren Informationen erhältlich.

Artikel 2

Laut diesem Artikel ist die Bank verpflichtet, im Verkehr mit dem Kunden die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Dabei berücksichtigt sie nach besten Kräften die Interessen des Kunden. Auch vom Kunden wird erwartet, dass er gegenüber der Bank Sorgfalt walten lässt. Das heißt zum Beispiel, dass es dem Kunden untersagt ist, Dinge zu tun, die der Bank oder der Integrität des Bankwesens insgesamt schaden.

Artikel 3

Banken spielen im nationalen und internationalen Geldverkehr eine Schlüsselrolle. Leider werden sie auch für verbotene Aktivitäten wie Geldwäsche missbraucht. Banken sind gesetzlich dazu verpflichtet, Maßnahmen gegen Handlungen oder Ereignisse zu treffen, die eine Gefahr für die Integrität des Bankbetriebs darstellen, und müssen über Verfahren zu verfügen, die dies ermöglichen. Dazu gehört, dass die Bank beim Kunden beispielsweise Auskunft über die Herkunft des Geldes, das er bei dieser Bank einzahlen will, einholen können muss.

Artikel 4

Es ist der Bank untersagt, die Informationen, über die sie verfügt, ohne Weiteres an Dritte weiterzugeben. Bestimmte Informationen sind vertraulich oder werden ihr unter der

Bedingung erteilt, dass sie sie geheim hält. Der Kunde muss daher davon ausgehen, dass ihm erteilte Empfehlungen, beispielsweise über Effekientransaktionen, ausschließlich auf öffentlichen Informationen beruhen.

Artikel 5

Bestimmte Transaktionen, zum Beispiel den Verkauf ausländischer Währung am Schalter, kann die Bank vollständig „intern“ abwickeln. In einigen Fällen muss die Bank jedoch für die Erledigung von Aufträgen auf Dienstleistungen Dritter zurückgreifen.

Wenn der Kunde der Bank den Auftrag erteilt, eine Überweisung ins Ausland vorzunehmen, so ist an der Erledigung dieses Auftrags in der Regel ein Dritter, und zwar eine ausländische Bank, beteiligt.

Erhält die Bank vom Kunden den Auftrag, ein bestimmtes Wertpapier zu kaufen, ist denkbar, dass die Bank dieses Wertpapier aus eigenem Vorrat liefern kann und daher in der Lage ist, selbst als Verkäufer aufzutreten. Diese Bedeutung hat die hier dargelegte Möglichkeit, dass die Bank die Transaktion mit sich selbst als Vertragspartner abwickelt. Ein weiteres Beispiel ist das „Inhouse Matching“. Dabei tritt die Bank bei der Erledigung von Effektenordern nicht nur als Vertreter des Kunden auf, sondern auch als Vertragspartner, indem sie die Kauf- und Verkaufsordern der Kunden innerhalb der Bank saldiert.

Artikel 6

Andere, von Geld oder Finanzinstrumenten abweichende Sachen oder Wertpapiere sind beispielsweise Konnossemente u.Ä. Für Privatkunden ist diese Bestimmung kaum von Bedeutung.

Artikel 7

Die Verpflichtung, auf erstes Ersuchen der Bank, Einblick in die Eigentums- und Weisungsverhältnisse einer juristischen Person oder eines Kooperationsverbandes zu gewähren, ergibt sich aus der unter Artikel 3 genannten Gesetzgebung.

Artikel 9

Ein öffentliches Register im Sinne dieses Artikels ist zum Beispiel das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer. Hat der Kunde ein Unternehmen, so ist dieses Unternehmen in der Regel im Handelsregister eingetragen. Der Kunde kann in dem Fall – zum Beispiel bei einer Kontoeröffnung – der Bank einen Auszug aus dem Handelsregister vorgelegt haben, aus dem hervorgeht, dass er einem Belegschaftsmitglied eine Vollmacht (Prokura) erteilt hat und dass dieser Prokurist entsprechend dem Inhalt der ihm erteilten Vollmacht über das Bankkonto verfügen darf. Wenn der Kunde nun zu einem bestimmten Zeitpunkt die Prokura zurückzieht und dies zwar dem Handelsregister, nicht aber der Bank mitteilt, so gilt die Rücknahme der Prokura nach diesem Artikel erst dann gegenüber der Bank, nachdem sie schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel 10

Wie die Bank mit personenbezogenen Daten umgeht, ist im niederländischen Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzinstitute (Gedragcode Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen) geregelt. Dieser Verhaltenskodex ist mit einer Einwilligungserklärung der niederländischen Datenschutzbehörde (College Bescherming Persoonsgegevens/CBP) versehen und ist auf Anfrage bei ihrer Bank erhältlich.

Artikel 13

Verstirbt ein Kunde, weiß die Bank normalerweise nicht, wer die Erben sind. Um zu vermeiden, dass der Nachlass in die falschen Hände gelangt, verlangt die Bank einen von einem Notar ausgestellten Erbschein. Wenn die Bank auf eine andere Art und Weise Sicherheit darüber erlangt, wer die Erben sind, kann sie auf die Vorlage eines Erbscheins verzichten. Sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Artikel 18

Die so genannte Buchführungsklausel wurde umfassend beim Zustandekommen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande erörtert und als zweckmäßig anerkannt. Maßgeblich dabei war, dass die Banken beaufsichtigt werden und zu einer ordentlichen und zuverlässigen Buchführung verpflichtet sind. Selbstverständlich steht es dem Kunden frei, einen Gegenbeweis zu erbringen.

Artikel 19

Stellt der Kunde fest, dass Aufträge, die er der Bank erteilt, nicht oder nicht korrekt ausgeführt worden sind, so hat er dies bei der Bank baldmöglichst zu reklamieren. Die Bank haftet zwar für eigene Fehler, durch eine rechtzeitige Reklamation lassen sich etwaige Schäden jedoch möglicherweise begrenzen. Außerdem gilt: Je schneller die Reklamation erfolgt, desto größer ist die Möglichkeit der Rekonstruktion und Behebung.

Artikel 20

Der Inhalt der Bestätigungen usw., die die Bank dem Kunden gesandt hat, gilt auf jeden Fall als vom Kunden akzeptiert, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten dagegen Widerspruch einlegt. Diese Frist gilt im Übrigen nicht für der Bank unterlaufene Rechenfehler.

Artikel 21

Verliert der Kunde Formulare, Karten oder Ähnliches beziehungsweise werden sie ihm gestohlen, so besteht natürlich die Gefahr, dass der Finder oder Dieb von den gefundenen oder gestohlenen Sachen Missbrauch macht. Der Kunde kann die diesbezüglichen Folgen begrenzen, indem er, sobald er das Fehlen feststellt, die Bank unterrichtet.

Artikel 22

Der Kunde kann außer mit Debet- und Kreditzinsen auch mit Provisionen und Gebühren konfrontiert werden. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen kann die Bank dem Kunden nämlich eine Provision oder eine Gebühr in Rechnung stellen. Für eine große Zahl an Dienstleistungen hat die Bank Standardtarife festgesetzt. Informationen dazu sind bei der Bank erhältlich.

Artikel 23

Es kann passieren, dass der Kunde beispielsweise von einer Person aus dem Ausland einen Scheck erhält. Der Kunde möchte den Betrag dieses Schecks selbstverständlich kassieren und übergibt ihn zu diesem Zweck seiner Bank. Die Bank wird dem Konto des Kunden den Betrag des Schecks gutschreiben, nachdem der Betrag kassiert worden ist. Bisweilen ist die Bank bereit, dem Konto des Kunden den Betrag des Schecks gutschreiben, bevor er tatsächlich kassiert worden ist. In dem Fall erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Scheckbetrag im Nachhinein auch wirklich erhält. Sollte dies nicht der Fall sein – es passiert nämlich, dass Schecks unbezahlt zurückgeschickt werden – ist die Bank befugt, den Betrag vom Konto des Kunden wieder abzubuchen. In der Banksprache heißt das „Gutschrift unter normalem Vorbehalt“.

Artikel 24

Das Gewähren von Krediten ist eine der Hauptaktivitäten der Bank. Diese Kreditgewährung erfolgt häufig gegen eine Sicherheitsleistung. Ein Beispiel ist die Gewährung eines Kredits,

bei denen Effekten als Unterpfand dienen. Die Bank hat in diesem Fall ein Pfandrecht an dem Effektendepot des Kunden bei der Bank. Artikel 24 bezieht sich auf ein derartiges Pfandrecht.

Eine Besonderheit dieses Pfandrechts liegt darin, dass es „automatisch“ zustande kommt. Der Kunde braucht daher nicht jedes Mal gesonderte Pfandverträge zu unterzeichnen. Die Flexibilität, die sich aus dieser Regelung ergibt, ist auch für eine reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs relevant.

Artikel 25

Mit dem Pfandrecht verwandt ist das Aufrechnungsrecht der Bank. Dieses Aufrechnungsrecht ist, aufgrund der Möglichkeit zur Aufrechnung auch nicht fälliger Forderungen, umfassender als das Aufrechnungsrecht, das sich ohne irgendeine konkretere Regelung aus dem Gesetz ergeben würde.

Die Bank macht von diesem umfassenderen Aufrechnungsrecht bei Forderungen, die auf dieselbe Währung lauten, nur Gebrauch, wenn eine von den in diesem Artikel aufgeführten Situationen eintritt. Für die Praxis ist in diesem Zusammenhang vor allem der Fall relevant, in dem ein Gläubiger des Kunden das Konto des Kunden bei der Bank pfändet.

Artikel 26

Wie bereits erwähnt, erfolgt eine Kreditgewährung häufig gegen eine Sicherheitsleistung. Nun ist es denkbar, dass eine Sicherheit, die zunächst ausreichend war, später nicht mehr ausreichend ist oder möglicherweise wird. Das kann zum Beispiel geschehen, wenn der Kurs der Effekten, die unter das Pfandrecht der Bank fallen, sinkt. Die Bank kann den Kunden dann gemäß Artikel 26 auffordern, die Sicherheit zu ergänzen. Eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung kann auf jeden Fall ausgesprochen werden, wenn völlig ungedeckte oder nach dem Urteil der Bank unzureichend gedeckte Debetsaldi vorliegen. Kurz und gut: Der Kunde hat zu jedem von der Bank gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten, dass seine Schulden gegenüber der Bank durch eine hinreichende Sicherheit gedeckt sind.

Artikel 27

Wenn ein Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht erfüllt, so wird die Bank selbstverständlich ihre Gesamtposition im Auge behalten. Die Bank kann sich in dem Fall gezwungen sehen, ihre gesamten Forderungen tatsächlich zurückzufordern. Die Bank greift erst zu diesem Schritt, wenn sie der Meinung ist, dass ein hinreichend schwerer Verzug vorliegt und nachdem sie den Kunden darüber vorab schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt hat.

Artikel 28

Bei etwaigen Streitfällen zwischen dem Kunden und Dritten hat der Kunde vollständig die der Bank dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Bank ist schließlich faktisch nicht am Streit beteiligt. Diese Situation kann sich beispielsweise ergeben, wenn ein Gläubiger des Kunden das Konto des Kunden bei der Bank pfändet.

Artikel 30

Immer häufiger wird mit der Bank eine von der Schriftform abweichende Kommunikationsform vereinbart. Das ist zum Beispiel beim Onlinebanking der Fall.

Artikel 34

Gerät ein Verbraucher mit der Bank in Konflikt, so kann er den Streitfall entweder dem zuständigen niederländischen Gericht oder der niederländischen Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening/KiFiD) vorlegen. Informationen zu dem geltenden Verfahren sind bei der Bank erhältlich.

Artikel 37

Infolge neuer technischer oder anderer Entwicklungen kann es zu einem bestimmten Zeitpunkt wünschenswert sein, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zu ändern oder zu ergänzen. In Artikel 38 ist dargelegt, wie die Änderungen und Ergänzungen verbindliche Kraft erhalten.

Wichtig dabei ist die Mitsprachemöglichkeit der Verbraucher- und Unternehmerverbände. Änderungen und Ergänzungen treten erst in Kraft, nachdem man sich darüber mit diesen Organisationen verständigt hat.